



Baubeschreibung und Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Maßnahme: **Korrosionsschutzerneuerung der EÜ über die Jagst
bei Jagstzell-Schweighausen**

Strecke: 4940 Goldshöfe – Crailsheim

Bahn-km: 15,486

Auftraggeber: DB InfraGO AG
Regionale Instandsetzung Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Aufgestellt: Wolf Ingenieure GmbH
Adelsförsterpfad 14
69168 Wiesloch



Wiesloch, 15.11.2025

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	5
0.1.1	Lage der Baustelle	5
0.1.2	Besondere Belastungen.....	5
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	5
0.1.3.1	Bahnkörper	5
0.1.3.2	Tunnel.....	5
0.1.3.3	Bahnübergänge	5
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	6
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	6
0.1.3.6	Oberbau.....	6
0.1.3.7	Hochbauten	6
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen.....	6
0.1.3.9	Straßen und Wege	7
0.1.3.10	Tiefbau.....	7
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	7
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation	7
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	7
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	7
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen.....	7
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	7
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	7
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	7
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	Transportwege	8
0.1.7	bleibt frei	8
0.1.8	bleibt frei	8
0.1.9	Baugrund	9
0.1.10	Hydrologie	9
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	9
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	9
0.1.12.1	Abfall.....	9
0.1.12.2	Abwasser	9
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	9
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	11
0.1.15	bleibt frei	11

0.1.16	bleibt frei	11
0.1.17	Hindernisse	11
0.1.18	Kampfmittel	11
0.1.19	Baustellenverordnung	11
0.1.20	Auflagen Dritter	11
0.1.21	bleibt frei	12
0.1.22	Vorarbeiten des AG	12
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	12
0.1.24	Besondere Auflagen	12
0.2	Angaben zur Ausführung	13
0.2.1	Bauablauf	13
0.2.2	Erschwernisse	14
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	14
0.2.4	bleibt frei	14
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	14
0.2.6	Besondere Einrichtungen	15
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	15
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	16
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	16
0.2.10	bleibt frei	16
0.2.11	bleibt frei	16
0.2.12	bleibt frei	16
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	16
0.2.13.2	bleibt frei	18
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	18
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	18
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	18
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	20
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	20
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	21
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	22
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	23
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	23
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	24
0.2.15.9	Deklarationsanalytik	25

0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	26
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren.	26
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	27
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	28
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung.....	30
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	30
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	30
0.2.16	bleibt frei	31
0.2.17	bleibt frei	31
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	31
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	31
0.2.20	bleibt frei	32
0.2.21	bleibt frei	32
0.2.22	bleibt frei	32
0.2.23	DB-spezifische Angaben	32
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	32
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	34
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	34
0.4.1	Nebenleistungen	34
0.4.2	Besondere Leistungen	34
0.5	Technische Bearbeitung	34
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	34
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	34
0.5.3	Bauwerksdokumentation	35
0.5.4	Bauzeitenplan.....	36
0.6	Baubeschreibung.....	37

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Teilerneuerung des Korrosionsschutzes der Stahlbrücke über die Jagst bei Jagstzell - Dankolsweiler, auf der Bahnstrecke Goldshöfe - Crailsheim (4940) im Streckenabschnitt Schönau - Schweighausen, in Bahn- km 15,486.

Die eingleisige Eisenbahnbrücke quert dort die Jagst auf der Gemarkung Jagstzell.

Lage im DB Netz

Strecke: Goldshöfe – Crailsheim

Strecken-Nr.: 4940

Bahn-km: 15,486

Landkreis: Ostalbkreis

Gemeinde: Jagstzell

Gemarkung: Jagstzell

Derzeitige Betriebliche Situation

Der eingleisige Streckenabschnitt zwischen HP Ellwangen und HP Jagstzell ist elektrifiziert.

Die Eisenbahnbrücke befindet sich ca. 6,5 km nördlich vom Haltepunkt Ellwangen und ca. 2,3 km südlich vom Haltepunkt Jagstzell.

Eine mögliche Eingleisstelle befindet sich am Bahnübergang Schweighausen und befindet sich ca. 290 m nördlich der Brücke.

0.1.2 Besondere Belastungen

Für die Korrosionsschutzarbeiten an der Brücke müssen eingehauste Gerüste auf die Brücke gestellt werden. Weitere besondere Belastungen sind nicht zu erwarten.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Oberbau auf der Brücke besteht aus einer im Schotterbett liegenden Gleisanlage. Es sind Betonschwellen verbaut. Auf den Schwellen sind keine Fangschienen eingebaut. Die Gleisanlage befindet sich im Bereich der Brücke am Ende einer Klothoide mit Übergang in einer Geraden. Vor und hinter der Brücke befinden sich keine Weichen.

0.1.3.2 Tunnel

Entfällt.

0.1.3.3 Bahnübergänge

In Schweighausen befindet sich in ca. 290m Entfernung zur Brücke ein Bahnübergang in Bahn-km 15,780.

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

Der Überbau liegt in leichter Dammlage und überführt die eingleisige Bahnstrecke 4940 über die Jagst. Der Überbau aus dem Jahre 1950 besteht aus zwei Hauptträger mit Querrigel und zwischengelegten Buckelbleche. Der Gesamtquerschnitt ist als Trogquerschnitt ausgelegt. Im Inneren sind vertikale Schotterhaltebleche angeordnet. An der Außenseite der Hauptträger sind Gehwegkonsolen mit integrierten Kabelkanal mit oberliegenden Riffelbleche als Laufebene montiert.

Die genietete Stahlbrücke ist als Durchlaufträger über 3 Felder mit den Stützweiten 16,13m, 16,962 und 16,15m konzipiert. Die Querträger sind in den Abständen 1908mm, 1698mm (über Pfeiler), 2400mm und 1806mm angeordnet. Der Fahrbahnabschluss sowie die Lagerachsen auf den Widerlagern und auf den Pfeilern sind schräg zur Brückenachse mit einem Winkel von 67°53'20" angeordnet. Die Festlager befinden sich auf dem Pfeiler 1 (Seite Ellwangen). Der Abstand zw. OK Schiene und OK Geländer beträgt ca. 3,40 bis 4,20 m.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Entfällt.

0.1.3.6 Oberbau

Im Bauwerksbereich liegen Schienen S54 auf Betonschwellen B70.

Die bestehende Gleislage wird durch die Baumaßnahme nicht verändert.

Nachfolgend die Trassierungselemente (gem. den bestehenden Unterlagen):

Streckenklasse:	D4
Höchstgeschwindigkeit:	Hg = 120 km/h; auf der Brücke 100 km/h
Anzahl der Gleise:	1
Elektrifizierung:	ja
Neigung:	- 1,729 ‰
Gleisradius:	Ende eines Übergangsbogen mit Gerade
Überhöhung:	11mm bis 0mm

Der gesamte Oberbau wird im Streckenabschnitt nicht erneuert. Die Schienen und Schwellen werden wieder eingebaut. Das Gleisbett wird erneuert.

Die Gleisjoche bestehen aus S54 Schienen und Betonschwellen B70

Der Abstand zwischen der Gleisachse und der Innenkante der Schotteabdeckbleche beträgt ca. 1,61 m und ca. 3,40 zwischen den Schotterhaltebleche. Der lichte Abstand der Rand-/Dienstweg zwischen Brückenträger und Geländer beträgt ca. 70 cm. Ein Rettungsweg von 80 cm ist nicht gegeben.

0.1.3.7 Hochbauten

Entfällt.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Entfällt.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Unter der EÜ verläuft die Jagst. Am südlichen Widerlager (WL 0) befindet sich ein befestigter Wirtschaftsweg. Die Durchfahrtshöhe beträgt jedoch lediglich 2,20m.

0.1.3.10 Tiefbau

Entfällt.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Im Bereich der Trasse verlaufen Kabel der LST, welche im bahnlinken Kabelkanal untergebracht sind. Für die vorgesehenen Maßnahme werden dies nicht tangiert.

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Im Bereich der Trasse verlaufen Kabel der TK, welche im bahnlinken Kabelkanal untergebracht sind. Für die vorgesehenen Maßnahme werden dies nicht tangiert.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Strecke 4940 ist elektrifiziert.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Entfällt.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

Entfällt.

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

Im Bereich der Brücke verlaufen keine bekannten Kabel und Leitungen Dritter.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Entfällt.

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Entfällt.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Auf der Strecke 4940 gilt im Bereich der EÜ eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Für die Dauer der Bauarbeiten an der EÜ wird das Gleis gesperrt und die Oberleitung ausgeschaltet sein. Die geplante Sperrzeit der Strecke beginnt am Freitag, 20.02.2026 um 21:00 Uhr und endet am Freitag, 06.03.2024 um 21:00 Uhr. Die gesamte Sperrzeit beträgt somit 14 Tage.

Straßengebunden:

Als Transportwege stehen Straßen und Wege des öffentlichen Straßennetzes zur Verfügung. Erforderliche Baustellenzufahrten, ggf. erforderliche Sperrungen, Teilsperren von Wegen etc. sind durch den AN mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, einzurichten und bauzeitlich vorzuhalten. Mit Abschluss der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Gewässer / Schifffahrt:

Die Jagst unterfährt die Bahnbrücke. Es dürfen durch die Gewässernutzung im Zuge der Ausführung der Baumaßnahme keinerlei Einschränkungen entstehen. Der AN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Werkzeuge, Abbruchmaterialien o. dgl. in das Gewässer fallen können.

Ortskunde:

Der AN (Bieter) hat sich vor Ort vor Abgabe seines Angebotes mit den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen, um von der Örtlichkeit, den örtlichen Gegebenheiten und den Bedingungen in der näheren Umgebung genaue Kenntnisse zu erlangen, insbesondere hinsichtlich der Zuwegung, der Andienungsmöglichkeiten für die Baustelle, der Lager- und Arbeitsflächen. Sämtliche betrieblichen Belange aus dem Bahnbetrieb, dem Arbeiten in der Wochenendsperrzeit sind zu berücksichtigen.

Im Ergebnis dieser Ortsbegehung muss der AN (Bieter) Klarheit über die zum Einsatz geeigneten Geräte zur Ausführung der auszuführenden Maßnahme erlangen.

Nachtragsleistungen aufgrund ungenügender Ortskenntnis werden vom AG nicht anerkannt.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Entfällt.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt, von der B 290 Richtung Süden kommend unmittelbar nach der Straßenbrücke über die Jagst über einen befestigten Feldweg direkt zur Brücke.

In Schweighausen befindet sich ein Bahnübergang das als Eingleisstelle genutzt werden kann. Am HP Jagszell befindet sich rechts der Bahn eine Freifläche der Bahn, die als Bereitstellungsfläche genutzt und zum Verladen genutzt werden kann.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Die Beschaffenheit des Baugrundes ist für die Ausführung der geplanten Arbeiten nicht relevant.

0.1.10 Hydrologie

Die hydrologischen Verhältnisse im Untergrund sind für die Ausführung der geplanten Arbeiten nicht relevant.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Notwendige Vorkehrungen für Umwelt-/Immissions- und Lärmschutz sind im Preis der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Es sind nur umweltfreundliche und nach den neuesten technischen Vorschriften lärmgeschützte Geräte einsetzbar. Die Größe, Leistungsfähigkeit und die Technik der einsetzbaren Baugeräte werden von den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse der abfalltechnischen Untersuchung sind die Schutzmaßnahmen bei der Ausführung und der Entsorgung vom Strahlschutt nach ZTV-ING 4 (3) und RI-ERH-ING auszuführen und in den Leistungspositionen einzurechnen.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone III und in einem Überschwemmungsgebiet. Siehe hierzu Anlage 3.3.8. Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die entsprechenden Auflagen und Schutzvorkehrung zu beachten und sind im Preis der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Grundwasserentnahmen / Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Allgemeine emissionsmindernde Maßnahmen während des Baubetriebs

Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen sind auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren.

Zur Reduzierung dieser Emissionen ist die Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm zu berücksichtigen. Lärmintensive nächtliche Arbeiten in Verbindung mit einer Ausleuchtung der Baustelle sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Es sind zwingend emissionsarme Maschinen und Baufahrzeuge entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden.

Während der gesamten Baudurchführung sind Emissionen von Ölen, Fetten, Schmierstoffen und anderen Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser zu vermeiden und die Rechtsvorschriften des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Beim Transport von staubentwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. die Materialien zwecks Minimierung der Staubentwicklung abzudecken oder zu befeuchten.

Wiederherstellung und Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sollen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder Funktionen und Werte für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild übernehmen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung werden die Flächen rekultiviert. In erster Linie bedeutet dies die Wiederherstellung des ehemaligen Bodengefüges und Bodenaufbaus und die Vermeidung dauerhafter Biotopverluste durch Versiegelung und Verdichtung von Böden.

Fremdmaterialien werden von den Baustelleneinrichtungsflächen und zurückgebauten Flächen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Bei den Wiederherstellungsarbeiten sind Bodenverdichtungen durch die Wahl geeigneter Geräte und streifenweise Bearbeitung bei möglichst trockenen Bedingungen zu vermeiden.

Schutz von Oberflächengewässern

Zum Schutz der vorhandenen Gewässer sind Material- und Lagerungsplätze, soweit möglich, gewässerfern anzulegen und Gewässerdurchfahrten zu vermeiden. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe) im Umfeld der Oberflächengewässer ist zu unterlassen. Emissionen von Ölen, Fetten, Schmiermitteln und anderen Schadstoffen in die Oberflächengewässer sind zu vermeiden.

Ungefilterte Wassereinleitungen in die Gewässer sind zu vermeiden. Einleitungen sind grundsätzlich mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen und müssen für das Gewässer qualitativ und quantitativ unbedenklich sein.

Schutz des Grundwassers

Grundsätzlich sind Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden. Die in den Schutzmaßnahmen für Oberflächengewässer genannten Maßnahmen gelten entsprechend auch für das Grundwasser.

Baumschutzmaßnahmen (nach RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege und DIN 18920)

Im Wurzelbereich von Bäumen dürfen keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt werden. Außerdem dürfen hier keine Baumaterialien gelagert werden. Der Wurzelbereich darf nicht durch Bodenanschlüßungen überfüllt oder durch Bodenabtrag abgegraben werden.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in den Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z. B. Nacht-/Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, welche noch im Rahmen der Ausführungsplanung vom AN zu erarbeiten sind und deswegen inhaltlich von diesem bestimmt werden (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen). Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 4 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Es gelten die Regelungen der AVV Baulärm.

Es sind nur umweltfreundliche und nach den neuesten technischen Vorschriften lärmgeschützte Geräte einsetzbar. Die Größe, Leistungsfähigkeit und die Technik der einsetzbaren Baugeräte werden von den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.

Denkmalschutz

Entfällt.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Artenschutzmaßnahmen kann ggf. von einer umweltfachlichen Bauüberwachung sichergestellt werden.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes

Sind für die geplanten Arbeiten nicht relevant.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Eine LBP wird aufgrund des Umfangs der geplanten Arbeiten nicht erstellt.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Entfällt.

0.1.18 Kampfmittel

Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist für die Ausführung der geplanten Arbeiten nicht relevant, da keine Eingriffe in den anstehenden Boden erfolgen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Werden Kabel bzw. Leitungen gefunden, die vorher nicht bekannt waren, so ist die örtliche Bauüberwachung des AG zu informieren, alle weiteren Schritte sind mit ihr abzustimmen. Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten mit allen Leitungsbetreibern in Verbindung zu setzen, und sich einen vollständigen Überblick zu den vorhandenen Kabeln und Leitungen zu verschaffen.

Vor Baubeginn sind die Schachtscheine bei allen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Die genaue örtliche Lage der unterirdischen Kabel ist – soweit erforderlich – durch Suchgräben festzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten, die den Ist-Zustand des Geländes verändern und von der vorhandenen Oberfläche in die Tiefe gerichtet sind, hat der AN Suchschachtungen

durchzuführen. Aufwendungen, die sich aus den Abstimmungsleistungen mit dem AG und Versorgungsunternehmen ergeben, hat der AN einzukalkulieren. Kosten und Behinderungen, die durch unsachgemäße Herstellung der Suchgräben an Bestandsleitungen entstehen, gehen zu Lasten des AN. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Sofern im Betrieb befindliche Leitungen und Kabel aufgefunden werden, sind diese nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG und der Leitungsträger auszubauen. Aufwendungen für die Arbeiten im Handaushub sind einzukalkulieren.

Erschwernisse im Bauablauf durch vorhandene Kabel und Leitungen, einschließlich deren notwendigen Freilegung und Sicherung, werden nicht besonders vergütet.

Bei der Lagerung von Stoffen, bei der Herstellung von Zufahrten und Baugruben sowie bei sonstigen Bauausführungen (z. B. Kranstellungen) sind die entsprechenden Schutzbestimmungen der Leitungsträger bzw. der Leitungsverwaltungen zu beachten.

Kosten für die Behebung von Schäden an Leitungen und Kabeln, die auf Nichtbeachtung der vorher genannten Auflagen, auf nicht ausreichende bzw. nicht sorgfältige Sicherung usw. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind unverzüglich der örtlichen Bauüberwachung des AG sowie den zuständigen Leitungsträgern zu melden.

Alle erforderlichen Aufwendungen durch im Baufeld und auf den Zuwegungen vorhandenen oberirdischen Leitungen, Freileitungen und Überlandleitungen sind bei der Planung u. Kalkulation von Bauverfahren, Technologien und Logistik zu beachten und in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Entfällt.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Entfällt.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

1. Bauabschnitt

- Gleise jochweise ausbauen und links der Bahn zwischenlagern.
- Schotter ausbauen und entsorgen.
- Brückenoberfläche (Trog) reinigen.
- Schotterabdeckbleche ausbauen (nummerieren)
- Lücke der Abdeckbleche mit OSB-Platte schließen
- Ränder zum bereits Erneuernten (sichtbaren Korrosionsschutz) abkleben.
- Korrosionsschutz der Abdeckbleche erneuern.

2. Bauabschnitt

- Arbeits- und Schutzgerüst für Abschnitt A aufbauen.
(Laufschienen über gesamte Brückenlänge aufbauen)
- Einhausung im Abschnitt A aufbauen
- Schwarz-Weiß-Anlage aufbauen
- Tropftüllen im Abschnittsbereich abdecken und Auffangsack unten befestigen.
- Brückeninnenfläche (Trog) entschiechten und reinigen
- Arbeits- und Schutzgerüst mit Einhausung einschl. S/W-Anlage in Abschnitt B schieben.
- Schutzzelt über Abschnitt A einbauen.
- Entschichtete Fläche für GB vorbereiten (Sa 2 ½)
- Grundbeschichtung u. Dünnbelag auftragen
- Schotterabdeckbleche einbauen

3. Bauabschnitt

- Tropftüllen im Abschnittsbereich abdecken und Auffangsack unten befestigen.
- Brückeninnenfläche (Trog) entschiechten und reinigen
- Arbeits- und Schutzgerüst mit Einhausung in Abschnitt C schieben.
- Schutzzelt über Abschnitt B einbauen.
- Entschichtete Fläche für GB vorbereiten (Sa 2 ½)
- Grundbeschichtung u. Dünnbelag auftragen
- Schotterabdeckbleche einbauen
- Schutzzelt zurückbauen

4. Bauabschnitt

- Tropftüllen im Abschnittsbereich abdecken und Auffangsack unten befestigen.
- Brückeninnenfläche (Trog) entschiechten und reinigen
- Einhausung (Folie) für Entschichtung reinigen und zurückbauen.
- Arbeits- und Schutzgerüst für Beschichtung neu Einhausen.
- Entschichtete Fläche für GB vorbereiten (Sa 2 ½)
- Grundbeschichtung u. Dünnbelag auftragen
- Schotterabdeckbleche einbauen
- Einhausung und Arbeits- u. Schutzgerüst zurückbauen.

5. Bauabschnitt

- Grundsotter liefern und einbauen
- Gleisjoche und Verfüllschotter wieder einbauen.
- Schienen verschweißen.
- Gleisbett stopfen

Die Totalsperrung des Streckenabschnittes ist vom

20.02.2026 21:00 Uhr bis zum 06.03.2026 21:00 Uhr (14 Tage) vorgesehen.

Für Vor- und Nacharbeiten sind Sperrungen in nächtlichen Zugpausen anzumelden.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG /gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen / geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

0.2.2 Erschwernisse

Erneuerung des Korrosionsschutzes

Für die Erneuerung des Korrosionsschutzes steht nur eine sehr kurze Sperrpause der Strecke zur Verfügung. Der Einsatz von Mehrschichtbetrieb und mehreren Kolonnen (Entschichtung und Beschichtung) sind zu berücksichtigen. Vergleich hierzu auch Abs. 0.2.5.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Der Auftragnehmer hat eine Risikobewertung seiner Arbeiten und Technologien zu erstellen und bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn an den SiGeKo zu übergeben. Sämtliche Zuarbeiten an den SiGeKo sind in die entsprechende Leistungspositionen einzuarbeiten.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Es ist geplant den vorhandenen Korrosionsschutz im Trogbereich des Überbaus (Schotterberührte Fläche) zu entschichten und einen neuen Korrosionsschutz aufzutragen.

Der vorh. Korrosionsschutz ist bleimennigehaltig und somit kontaminiert. Zur Erneuerung des Korrosionsschutzes ist ein A+S Plan gemäß TRGS 524 (Bau- bzw. Sanierungsarbeiten incl. der vorbereitenden Arbeiten in Bereichen, die mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen verunreinigt sind) und DGUV-R 101-004 (ehem. BGR 128, kontaminierte Bereiche) durch einen Sachkundigen zu erarbeiten. Auf Grundlage dieses A+S-Plans ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Der bestehende Korrosionsschutz ist gem. abfalltechnischer Untersuchung (siehe Anlage 3.3.9) **blei-** u. zinkhaltig und ist als **gefährlicher Abfall** mit der AVV Nummer 08 01 17* deklariert. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben und Auflagen sind zu beachten und bei der Preisbildung und beim Bauablauf zu berücksichtigen

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Die benötigten Zuwegungen zur Baustelle sowie die erforderliche Baustelleneinrichtungsfläche sind Sache des AN. Der AN hat dies in Eigenregie durchzuführen.

Bei Benutzung von Gemeindestraßen und nicht öffentlichen Wegen sind vor Baubeginn bei den betreffenden Baulastträgern die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der AN hat sich dabei zu verpflichten, für alle auftretenden Schäden vorbehaltlos aufzukommen, unabhängig davon, ob diese von ihm selbst, von Zulieferern oder von Nachunternehmen verursacht werden.

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege sind unmittelbar nach Ihrer Entstehung zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder im notwendigen Umfang entsprechend auszubessern. Evtl. erforderliche Zusatzmaßnahmen zum Ausbau von Straßen sind nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. Entsprechende Ertüchtigungen sind nach Abschluss der Maßnahme vom AN rückzubauen und zu rekultivieren. Sämtliche hierdurch anfallende Kosten durch Zusatz- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die LV-Pos. Baustelleneinrichtung mit einzurechnen.

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Zur Entschichtung des Tragwerks ist auf der BE-Fläche Seite Ellwangen (WL 0 – rechts der Bahn) eine **mobile Saug- und Wiederaufbereitungsanlage** einzurichten (siehe hierzu Anlage 3.3.3). Die entsprechenden Umweltauflagen hierfür sind zu berücksichtigen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Für die Instandsetzungsarbeiten ist ein konzeptioneller Gerüst-/Einrüstungsplan mit Bauabläufen vom AG erstellt worden (vgl. Anlage 3.3.3). Die Gerüst-/Einrüstungsplanung ist Sache des AN und ist dem AG in geprüfter Form vorzulegen.

Für die Instandsetzungsarbeiten ist eine über die gesamte Brückenlänge verlaufende Verschubbahn (Kranbahn) auf den Flaschen der Hautträger der Brücke einzubauen.

Auf diese Verschubbahn ist ein Arbeits- u. Schutzzelt vorgesehen. Für die Strahl- und Beschichtungsarbeiten ist eine geschlossene und für die Sauganlage ausreichend dichte Einhausung erforderlich.

Für den Zugang zur Brücke bzw. zum Gerüst sind die vorh. Randwege der Brücke vorgesehen. Diese können auch als Dienst- und Rettungswege genutzt werden. Es ist somit möglich außerhalb der Schwarz-Weißbereiche bzw. der kontaminierten Bereiche die Brücke zu queren.

Gerüste dürfen nur unter Beachtung der geltenden Normen, insbesondere der DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“ Teile 1-4 erstellt werden. Zusätzlich sind die „Sicherheitsregeln für Arbeits- und Schutzgerüste“ (ZH 1/534.0-10) sowie die Aufbau- und Verwendungsanleitungen der Gerüthersteller zu beachten.

Die Maßnahmen an den Arbeitsgerüsten für den Arbeitsschutz sowie den Umweltschutz, sind mit den zuständigen Behörden und Berufsgenossenschaften abzustimmen.

Für Strahl- und Beschichtungsarbeiten sind geschlossene staub- und wasserdichte Einhausungen erforderlich. Die Einhausung muss gewährleisten, dass anfallender Strahlschutt nicht nach außen gelangen kann.

Die Einhausung ist nach statischen, konstruktiven und sicherheitstechnischen Erfordernissen zu planen und herzustellen.

Die Einhausungen und Schleusen (Schwarz/Weiß-Trennung) sowie die Belüftungsanlagen müssen den Anforderungen der TRGS 505 genügen.

Auf Grund der bleihaltigen Altbeschichtung sind alle Gerüstbauteile innerhalb der Einhausung nach der Entschichtung gründlich, ggf. mehrfach abzusaugen und zu reinigen.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Die Zufahrt und Teilflächen der Baustelleneinrichtung befindet sich auf Privatgelände. Die Nutzung dieser Flächen wurde mit dem Eigentümer vorabgestimmt. Die Finale Abstimmung obliegt dem BauAN.

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Der BÜW des AG ist eine Fläche von min. 30 m² der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche für deren eigene Zwecke (insb. Container, Parkplätze) zur Verfügung zu stellen. Die Fläche muss zusammenhängend und mit LKW erreichbar sein.

Die Fläche ist während der gesamten Leistungserbringungszeit des AN auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen

separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Regionale Instandsetzung KIB - Südwest Schwarzwaldstraße82 76137 Karlsruhe
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und

Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagen-dokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach LAGA M 20
Boden	17 05 04	LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Gleisschotter	17 05 08	LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Beton(bruch)	17 01 01	LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß LAGA zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den AG, damit sind die jew. Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV

vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer LAGA Z2) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbefugnisse verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

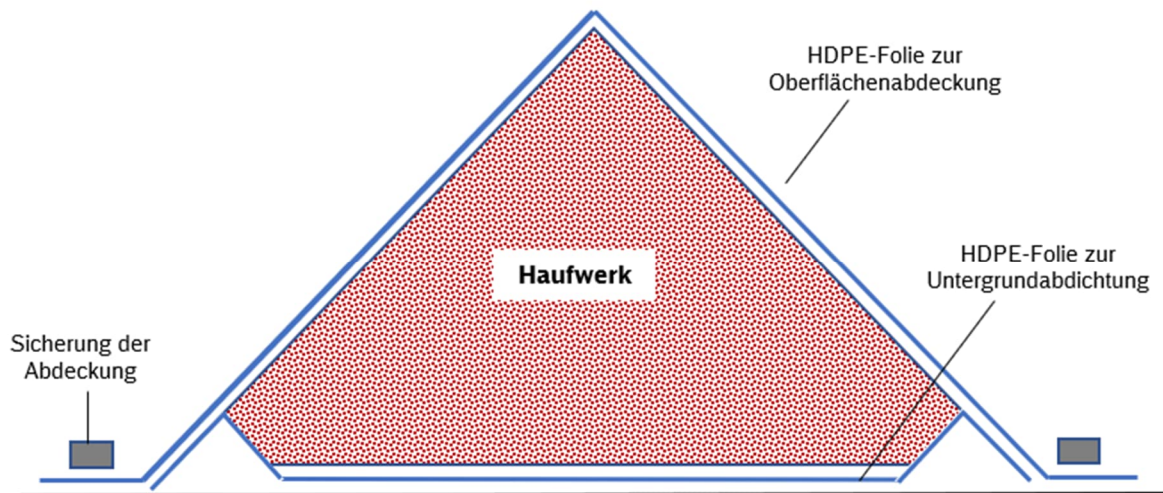
Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe

- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der

Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB InfraGO AG, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57

KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren

ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Der Einsatz von Mobilkränen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Ortsfeste Hebeegeräte dürfen nicht mit Last über den Gleisbereich schwenken. Für den Einsatz von Hebeegeräten ist vom AN eine Krananweisung aufzustellen und vom AG genehmigen zulassen. Diese ist strikt zu befolgen.

Der Einsatz von Kränen im Gleisbereich während des Eisenbahnbetriebes und/oder bei aktiver Oberleitung ist nur mit Schwenkbegrenzung und geeigneter Prallseilkonstruktion zum Schutz des Gleisbereiches zulässig. Diese Leistungen sind in die LV-Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Beim Einsatz von Kränen im Wegbereich ist zusätzlich die Abspannung des Fahrdrahtes zu beachten.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Vor Abgabe seines Angebotes hat sich der Bieter von der Lage der Baustelle, ihrer Geräumigkeit, ihrer Zufahrtsmöglichkeit, ihrem Angebot an Lager- und Arbeitsflächen und den Anschlussmöglichkeiten für Wasser-, Strom- und Gasversorgung selbst zu überzeugen. Nachforderungen des AN aufgrund unzureichender Ortskenntnisse vor Angebotsabgabe werden nicht anerkannt. Mit Angebotsabgabe bestätigt der AN die durchgeführte Ortsbesichtigung.

Gerüste

Es bleibt dem AN überlassen, die Gerüste und Arbeitsplattformen nach technischen Erfordernissen konstruktiv auszubilden. Die Planungen und Statiken sind durch den AN zu erstellen. Die Prüfungen der statischen Berechnungen und Ausführungspläne erfolgen durch einen vom AN beauftragten Prüferingenieur. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Schweißarbeiten / Stahlbau

Qualitätsanforderungen an den Schweißbetrieb gem. DBS 918 005 Abschnitt 5 Voraussetzungen für Ausführung der Schweißarbeiten: Herstellerqualifikation nach DBS 918 005 und EXC3. Es muss die PQ für Stahlbau bei der DB vorhanden sein.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition gem. MLV-ALI -Grenzsteine sichert der AN unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit farbigen Holzpflocken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu erneuern. Im Rahmen der Baustellenräumung sind diese Markierungen wieder zu entfernen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Siehe Leistungsverzeichnis.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen und statischen Berechnungen für alle Baubehelfe zu erbringen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Das Zusammenwirken bzw. die Abstimmung mit Dritten, den Eigentümern der Versorgungsleitungen und den DB-Fachdiensten ist bei Erfordernis im Vorfeld durchzuführen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Soll/Ist-Vergleich:

Es ist ein Soll/Ist-Vergleich der Gleise zu messen und in aussagefähiger Form (Tabelle) darzustellen und zu übergeben.

Trassenplan:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

Gleisnetzdaten:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (*.tra, *.gra, *.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden:
<https://ipid.dbnetze.com/start>

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

- Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Zur Begutachtung vor der Inbetriebnahme durch den AG muss ein Korrosionsschutzplan mit den eingebauten Baustoffen / Stoffnummern und Schichtdicken übergeben werden.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

Bei GBV-Maßnahmen (Geschäftsbesorgungsvertrag) sind die besonderen Anforderungen der Personenbahnhöfe an die Dokumentation zu berücksichtigen. Hierfür sind die entsprechenden Mustertexte aus den Ergänzungstexten des Bereiches Personenbahnhöfe zur Vorgabestruktur Baubeschreibung hier einzufügen.

Besondere Anforderungen Dritter (z. B: Straßenbaulastträger) an die vom AN zu übergebenden Bestandsunterlagen sind hier zusätzlich zu beschreiben.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

1. Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:
2. Vorgangsname
3. Vertragsbeginn (Datum)
4. Vertragsende (Datum)
5. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
6. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
7. Dauer der einzelnen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
9. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
10. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden
11. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 1 Stunden)
12. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
13. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
14. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
15. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
16. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
17. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
18. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
19. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
20. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
21. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
22. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt
23. Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind **5-fach in digitaler Form** zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

Die Baumaßnahme besteht aus einem Los, welches folgende, grundsätzliche Leistungen beinhaltet:

- Herstellung der BE-Fläche sowie der Verkehrssicherung,
- Ausbau des Oberbaus und reinigen des Trogbereiches der Brücke
- Aufbau der Arbeits- und Schutzzelte mit S-W-Anlage und Vorarbeiten
- Entschichten und Beschichten des Tragwerkes in Abschnitten
- Einbau des Oberbaus
- sowie abschließende Arbeiten.

Die Korrosionsschutzerneuerung ist für die Zeit vom 20.02.2026 um 21:00 Uhr bis zum 03.06.2026 um 21:00 Uhr geplant.

Der vorgesehene Bauablauf ist unter Kap. 0.2.1 beschrieben.

Andienung

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt, von der B 290 Richtung Süden kommend unmittelbar nach der Straßenbrücke über die Jagst über einen befestigten Feldweg direkt zur Brücke. Alternativ ist auch eine Andienung über den ca. 300 m nördlich gelegenen Bahnübergangs in Schweighausen oder am HP Jagstzell, der ca. 2,3 km ebenfalls nördlich gelegen ist.

Baustelleneinrichtung

Dem AN werden in Absprache mit dem AG alle DB-eigenen Flächen zur Verfügung gestellt. Die Zufahrt und Teilflächen der Baustelleneinrichtung (Flurstück 2611/5) befindet sich auf Privatgelände. Die Nutzung dieser Flächen wurde mit dem Eigentümer vorabgestimmt. Die Finale Abstimmung obliegt dem BauAN.

Sollten diese Flächen nicht ausreichen, müssen weitere Flächen durch den AN auf dessen Kosten angemietet werden.

Die vorgesehenen BE-Fläche liegt in Teilen im Überschwemmungsgebiet von HQ10. Es ist daher erforderlich die BE-Fläche auf 421,50m ü.NN aufzuschütten. Entsprechende Leistungspositionen sind im Leistungsverzeichnis angegeben.

Baudurchführung

Die Planung der Arbeitsabläufe hinsichtlich aller notwendigen Geräte und Gerüste ist vom AN auszuführen. Diese beinhaltet die Reihenfolge sowie die Wahl und Bemessung der einzusetzenden Geräte, Arbeitsgerüste, usw....

Vorbereitende Arbeiten

Für diese Maßnahme können außerhalb der Sperrzeit keine wesentlichen Vorarbeiten durchgeführt werden. Der BauAN hat dafür zu sorgen, dass alle üblichen Vorarbeiten wie Baufeldfreimachung und das Einrichten der BE sowie Breitstellung aller erforderliche Baumaschinen- u. Geräte sowie Gerüste usw. vor Beginn der Sperrpause bereitstehen, damit eine schnelle Umsetzung erfolgen kann.

Bauablauf während der Gleisperrung

Siehe hierzu die detaillierte Gliederung der Bauabschnitte unter 0.2.1.

Arbeiten nach der Gleissperrung

Der Überbau ist im Arbeitsbereich auf eventuelle Beschädigungen zu kontrollieren. Sofern vorhanden, sind diese mit Korrosionsschutz fachgerecht auszubessern.